

Elektronische Kopie

**Gesamtabschluss
Stadt Haan
2011**

Erstellungsbericht

Gesamtabschluss

zum 31. Dezember 2011

Stadt Haan

Ausfertigung Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Erstellungsauftrag	1
B. Erstellung des Gesamtabchlusses	2
1. Gegenstand der Erstellung	2
2. Art und Umfang der Erstellung	2
C. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabchluss	4
1. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung	4
2. Konsolidierungskreis	4
3. Gesamtabschluss	4
4. Gesamtlagebericht	5
5. Beteiligungsbericht	5
D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung ohne Beurteilung	6

Gesamtabschluss

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2011	Anlage 1
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011	Anlage 2
Gesamtanhang zum Gesamtabschluss für das Geschäftsjahr 2011	Anlage 3
Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2011	Anlage 4
Gesamtkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2011	Anlage 5
Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2011	Anlage 6
Beteiligungsbericht der Stadt Haan 2011	Anlage 7

Anlagen des Abschlusserstellers

Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 8
--------------------------------	----------

A. Erstellungsauftrag

Die gesetzlichen Vertreter der

**Stadt Haan,
(kurz: Stadt oder Konzern)**

haben uns mit Schreiben vom 6. April 2018 beauftragt, den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2011 zu erstellen.

Grundlage der Erstellung des konsolidierten Abschlusses sind die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die uns von den gesetzlichen Vertretern erteilten Auskünfte (Auftragsart 1).

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt zum Ende des Haushaltsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen Gesamtabchluss aufzustellen. Dieser besteht aus der Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang. Er ist um einen Gesamtlagebericht und eine Gesamtkapitalflussrechnung zu ergänzen. Weiterhin ist der Beteiligungsbericht dem Gesamtabschluss beizufügen.

Der Konzern enthält folgende Einzelabschlüsse:

- Stadt Haan (Mutterunternehmen) und
- Stadtwerke Haan GmbH.

Der Gesamtabchluss der Stadt ist dahingehend aufzustellen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt.

Der Abfassung des Erstellungsberichts liegt der Standard "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschland e. V. (IDW S 7) zu Grunde.

Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 8 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

B. Erstellung des Gesamtabchlusses

1. Gegenstand der Erstellung

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2011 sowie den Gesamtanhang unter Beachtung der für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen erstellt. Die Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Erstellung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabchluss ergeben.

Die Ausübung von Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten und anderen Ermessensentscheidungen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Vorgaben - insbesondere zu den Bilanzierungsvorschriften und den Bewertungsmethoden - wurden von uns bei den gesetzlichen Vertretern eingeholt.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts, eines Beteiligungsberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Ersteller gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten den Gesamtabchluss zu erstellen. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften war nicht Gegenstand des Auftrags.

2. Art und Umfang der Erstellung

Die Erstellungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen in der Zeit von Oktober 2018 bis Februar 2020 in unserem Büro durchgeführt. Art, Umfang und Ergebnis unserer Erstellungshandlungen, die sich nach den §§ 242 ff. HGB und dem Standard "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW S 7), hier Auftragsart 1 - Erstellung ohne Beurteilung - richten, haben wir, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2011 wurde von uns aus den uns vorgelegten Unterlagen und den erteilten Auskünften der Stadt abgeleitet. Der Gesamtlagebericht wurde durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt erstellt.

Für den in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereich haben wir Anpassungen hinsichtlich Ansatz und Ausweis vorgenommen, um einen NKF-konformen Abschluss zu erstellen.

Bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2011 haben wir auftragsgemäß die Einzelabschlüsse in ein EDV-System eingespielt und die notwendigen Konsolidierungsbuchungen

durchgeführt. Darüber hinausgehende Prüfungshandlungen wurden nicht vorgenommen.

Die Erstellung hat sich unter anderem schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Überleitung der Einzelabschlüsse in einen NKF-Summenabschluss,
- Kapitalkonsolidierung,
- Ertrags- und Aufwandskonsolidierung,
- Schuldenkonsolidierung sowie
- IT-technische Umsetzung.

Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität der vorgelegten Unterlagen, die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion der internen Kontrollen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie Ansatz und Bewertung sind nicht Gegenstand des Auftrags. Nicht entdeckte Mängel der Unterlagen und Informationen sowie sich daraus ergebende Folgewirkungen für den Gesamtabschluss fallen nicht in unsere Verantwortlichkeit.

Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Auskünfte erteilten uns die gesetzlichen Vertreter sowie die uns benannten Mitarbeiter. Die erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind sowie, dass uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Insbesondere wurde uns bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabchlusses oder für die Entwicklung der Stadt haben können, nicht bestanden.

C. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabchluss

1. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2011 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW i. V. m. §§ 49 bis 51 GemHVO NRW von uns erstellt.

Der Gesamtabchluss basiert auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen aller einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Abschlussstichtag der Stadt Haan (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Für den in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereich wurden bei der Aufstellung des Konzernabschlusses konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Gesamtabchluss sowie der Gesamtlagebericht sind nach den Rechnungsvorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen und des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards DRS Nr. 2 (DRS 2) aufgestellt und gegliedert worden.

2. Konsolidierungskreis

Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche

In den Gesamtabchluss ist die Stadt Haan als Mutterunternehmen einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabchluss die Stadtwerke Haan GmbH im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform ausgegliedert hat.

Die übrigen verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nicht einbezogen. An dieser Stelle verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

3. Gesamtabchluss

Wir haben den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2011 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Anpassungs- und Konsolidierungsmaßnahmen erstellt.

Der Gesamtabchluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang zum 31. Dezember 2011, ist gemäß §§ 49 bis 51 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300, 301 und 303 bis 305 und 307 bis 309 HGB aufgestellt.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurden von uns nach allen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) aufzustellen. Bei der Berechnung des Finanzmittelfonds werden die Ein- und Auszahlungen aus den Vorräten sowie den enthaltenen Anzahlungen unter dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach der GemHVO NRW werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfolgt EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

4. Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter haben den Gesamtlagebericht entsprechend den Vorschriften des § 51 GemHVO NRW erstellt.

5. Beteiligungsbericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Beteiligungsbericht wurde, ohne von uns weitere Beurteilungen durchzuführen, dem Gesamtabchluss beigefügt. Hinsichtlich der Bestimmung des Konsolidierungskreises haben wir den Beteiligungsbericht ausgewertet.

D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung ohne Beurteilungen

Zu dem als Anlagen 1 bis 7 beigefügten konsolidierten Abschluss zum 31. Dezember 2011 - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang (mit Verbindlichkeitspiegel und Gesamtkapitalflussrechnung), Gesamtlagebericht sowie Beteiligungsbericht - haben wir folgende Bescheinigung erteilt:

"An die **Stadt Haan**:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Gesamtabschluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang - der **Stadt Haan**, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts, eines Beteiligungsberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Grundlage für die Erstellung waren die Einzelabschlüsse, die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars, des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der IDW Standards Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie des Gesamtanhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Düsseldorf, 28. Februar 2020

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberaterberatungsgesellschaft

Edgar Herrmann
Wirtschaftsprüfer

Imke Meier
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Gesamtbilanz der Stadt Haan

zum 31. Dezember 2011

Aktiva	31.12.2011	31.12.2010
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	371.604,95	322.058,20
II. Sachanlagen		
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.792.950,84	14.029.429,39
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	72.832.548,41	58.115.199,75
3. Infrastrukturvermögen	101.257.543,75	102.813.593,80
4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	24,00	24,00
5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.344.651,74	1.607.424,24
6. Betriebs- und Geschäftsausstattungen	3.819.492,79	2.127.050,02
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>641.301,47</u>	<u>1.596.818,30</u>
	194.688.513,00	180.289.539,50
III. Finanzanlagen	39.960,05	39.843,90
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	207.564,11	243.866,94
2. Bebaute Grundstücke	<u>3.370.456,00</u>	<u>3.370.456,00</u>
	3.578.020,11	3.614.322,94
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.577.125,04	1.600.604,18
2. Privatrechtliche Forderungen	4.747.844,87	5.691.630,23
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>969.447,78</u>	<u>2.679.726,90</u>
	7.294.417,69	9.971.961,31
III. Flüssige Mittel	18.230.900,09	16.637.536,33
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	1.038.013,75	359.241,36
	<u><u>225.241.429,64</u></u>	<u><u>211.234.503,54</u></u>

P a s s i v a	31.12.2011	31.12.2010
	EUR	EUR
	<hr/>	<hr/>
A. Eigenkapital		
I. Allgemeine Rücklage	81.563.249,23	81.490.530,33
II. Ausgleichsrücklage	3.556.967,28	8.586.771,92
III. Gesamtjahresfehlbetrag	-471.565,93	-5.029.804,64
	<hr/>	<hr/>
	84.648.650,58	85.047.497,61
B. Sonderposten		
I. Sonderposten für Zuwendungen	24.707.233,04	24.443.741,51
II. Sonderposten für Beiträge	30.712.876,38	29.205.175,22
III. Sonderposten für Gebührenaussgleich	745.695,15	756.630,22
	<hr/>	<hr/>
	56.165.804,57	54.405.546,95
C. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Pensionen	25.797.056,00	23.897.202,00
II. Rückstellungen für Instandhaltungen	2.326.298,46	2.474.385,98
III. Steuerrückstellungen	0,00	167.928,12
IV. Sonstige Rückstellungen	3.994.476,86	4.167.217,79
	<hr/>	<hr/>
	32.117.831,32	30.706.733,89
D. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	39.653.888,30	26.125.308,91
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.991.236,90	2.273.916,63
III. Sonstige Verbindlichkeiten	1.392.105,94	8.996.137,35
IV. Erhaltene Anzahlungen	6.183.970,69	0,00
	<hr/>	<hr/>
	49.221.201,83	37.395.362,89
E. Rechnungsabgrenzungsposten	3.087.941,34	3.679.362,20
	<hr/>	<hr/>
	<u>225.241.429,64</u>	<u>211.234.503,54</u>

**Gesamtergebnisrechnung der Stadt Haan,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011**

	2011 EUR	2010 EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	48.147.637,49	44.027.169,81
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.683.739,25	7.668.316,98
3. Sonstige Transfererträge	440.027,58	551.973,50
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.540.235,25	11.848.968,44
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.713.728,40	16.169.002,15
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	869.419,34	867.742,07
7. Sonstige ordentliche Erträge	2.917.806,61	4.525.506,57
8. Aktivierte Eigenleistungen	296.680,44	63.854,06
9. Ordentliche Gesamterträge	85.609.274,36	85.722.533,58
10. Personalaufwendungen	-17.238.035,11	-17.134.771,33
11. Versorgungsaufwendungen	-1.183.714,07	-1.121.087,48
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-18.953.338,15	-18.750.153,54
13. Bilanzielle Abschreibungen	-6.312.656,10	-6.259.085,98
14. Transferaufwendungen	-37.118.657,08	-41.361.529,77
15. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.992.299,15	-5.251.472,39
16. Ordentliche Gesamtaufwendungen	-84.798.699,66	-89.878.100,49
17. Ordentliches Gesamtergebnis	810.574,70	-4.155.566,91
18. Finanzerträge	126.940,74	513.116,15
19. Finanzaufwendungen	-1.409.081,37	-1.387.353,88
20. Gesamtfinanzergebnis	-1.282.140,63	-874.237,73
21. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-471.565,93	-5.029.804,64
22. Gesamtjahresfehlbetrag	-471.565,93	-5.029.804,64

Gesamtanhang der Stadt Haan für das Geschäftsjahr 2011

A. Allgemeines

Die Stadt Haan hat zum 1. Januar 2009 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Erstmals für das Haushaltsjahr 2010 wurde ein Gesamtabschluss nach den §§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aufgestellt. Dieser besteht aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie dem Gesamtanhang (§ 51 Abs. 2 GemHVO NRW) einschließlich Gesamtkapitalflussrechnung (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW) und Verbindlichkeitspiegel (§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW). Hinsichtlich der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung wurden die VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW (Anlage 27 und 28) beachtet. Die Zuordnung der Jahresabschlusspositionen zum Gesamtabschluss erfolgte gemäß Anlage 26 des VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW. Hinsichtlich des Verbindlichkeitspiegels wurde Anlage 25 § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW beachtet.

Neben den relevanten Vorschriften der GO NRW sowie der GemHVO NRW wurden die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) beachtet.

B. Angaben zu dem Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der verselbstständigen Aufgabenbereiche der Stadt Haan, die zusammen mit den Stadtwerken Haan einen Gesamtabschluss bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Haan insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Stadt Haan und ihren verselbstständigen Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Haan gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigen Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabchluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

Die Stadt Haan ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen beteiligt:

Beteiligung	Anteil der- Stadt Haan	Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2011
Stadtwerke Haan	100 %	EUR 6.883.000,00
Genossenschaftsanteile am Bauverein Haan e. G.	36 Anteile	EUR 28.800,00
Genossenschaftsanteile an der Allgemeinen Woh- nungsbau genossenschaft des Amtes Gruiten e.G.	36 Anteile	EUR 11.160,00

Nach dem nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz ist die Sparkasse der Stadt Haan nicht im kommunalen Einzelabschluss und demzufolge auch nicht im Gesamtabschluss zu berücksichtigen.

Die Stadtwerke Haan GmbH werden als verselbstständiger Aufgabenbereich in öffentlich-rechtlicher Organisationsform nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in den Gesamtabschluss einbezogen und nach §§ 300 bis 309 HGB vollkonsolidiert.

C. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

1. Kapitalkonsolidierung

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Stadt an voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichen im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung ist gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 und 2 HGB festzulegen, welche Wertansätze zu Grunde zu legen sind und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Kapitalkonsolidierung durchgeführt wird. Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde daher gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs, dem Stichtag der städtischen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009, abgestellt.

Die Stadt Haan hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 die Stadtwerke Haan GmbH nach dem Ertragswertverfahren im Rahmen des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet.

Die Stadtwerke Haan GmbH hat in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 2008 ein Eigenkapital in Höhe von EUR 9.886.806,60 ausgewiesen; die Stadt bilanziert die Beteiligung mit einem Wert von EUR 6.883.000,00. Der daraus entstandene passive Unterschiedsbetrag in Höhe von EUR 3.003.806,60 wurde erfolgsneutral mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Eine ertragswirksame Vereinnahmung findet nicht statt, da der passive Unterschiedsbetrag aus der unterschiedlichen bilanziellen Darstellung der Verlustausgleichsbeträge der Stadt und den Stadtwerken resultiert.

2. Schuldenkonsolidierung

Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten der einbezogenen Aufgabenbereiche wurden miteinander nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB verrechnet. Aufrechnungsdifferenzen wurden erfolgswirksam eliminiert, sofern sie das Gesamtergebnis beeinflusst haben. Alle übrigen Differenzen wurden erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung

Gegenseitige Aufwendungen und Erträge wurden nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB eliminiert. Auf eine Umgliederung der bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung verbliebenen Aufwendungen aus Umsatzsteuer wurde aufgrund von untergeordneter Bedeutung verzichtet.

Wesentliche Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben.

D. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Stadt Haan“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW für den Gesamtabchluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden daher an die Vorschriften der GemHVO NRW angepasst, wobei von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde.

In dem Abschnitt E. werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, ebenso wie relevante Erläuterungen zu Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung, getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt.

Der Gesamtabchluss wurde zum Ende des Haushaltsjahres der Kernverwaltung der Stadt, d. h. zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2011, aufgestellt. Der einbezogene Jahresabschluss der Stadtwerke wurde ebenfalls auf den Bilanzstichtag der Stadt aufgestellt.

E. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

1. Anlagevermögen

Soweit der ermittelte Wert von Gegenständen des Anlagevermögens über dem Wert liegt, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, so wird der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben.

a) Immaterielles Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, gemäß § 35 GemHVO NRW entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

b) Sachanlagen

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Im Bereich des Umlaufvermögens und auch des Anlagevermögens wurde keine Anpassung von Herstellungskosten aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche für den Gesamtabschluss vorgenommen. Leistungen der Stadt oder eines verselbstständigten Aufgabenbereiches, die innerhalb des Konsolidierungskreises aktiviert wurden, werden dabei in der Gesamtergebnisrechnung als aktivierte Eigenleistungen ausgewiesen.

Grundsätzlich werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen gem. § 35 GemHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Haan, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden hingegen nur im Bereich der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude und bei gleicher Art und Funktion überprüft. Auf eine einheitliche Bewertung wurde verzichtet, da Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht von wesentlicher Bedeutung wären.

Geringe Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer werden nach den Regelungen des § 33 Abs. 4 GemHVO NRW im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben. Zudem wird ein Anlagenabgang unterstellt. Poolabschreibungen aus den Jahresabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden unverändert übernommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind nach § 35 Abs. 5 GemHVO NRW vorzunehmen, wenn sich eine voraussichtlich dauernde Wertminderung eines Vermögensgegenstandes ergibt. Entsprechende Sachverhalte haben sich im Jahr 2011 nicht ergeben.

c) Finanzanlagen

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden unter anderem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verbundenen Unternehmen sowie der übrigen Beteiligungen, die nicht im Gesamtabchluss zu konsolidieren sind, bilanziert. Hierzu zählen die Ausleihungen. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet.

2. Umlaufvermögen

a) Vorräte

Vorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert. Auf eine Anpassung der Bewertung der Vorräte, die zu Durchschnittswerten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips erfolgte, wurde verzichtet.

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert unter der Berücksichtigung von Wertminderungen angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Die Zusammenfassung von Forderungsarten und Ausleihungen wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

c) Flüssige Mittel

Der Posten enthält den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

3. Eigenkapital

Beim **Eigenkapital** werden unter der Position der Allgemeinen Rücklage unter anderem die Ergebnisvorträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit dem fiktiven Erwerb zum 1. Januar 2009 ausgewiesen.

Als **Gesamtjahresergebnis** des „Konzerns Stadt Haan“ wird ein Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von EUR 471.565,93 ausgewiesen.

Sonderposten für Zuwendungen im Bereich des städtischen Einzelabschlusses wurden - soweit möglich - einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als sonstige Verbindlichkeit passiviert.

Die bis zum 31. Dezember 2002 durch die Stadtwerke empfangenen Ertragszuschüsse wurden mit 5 % abgeschrieben. Die ab dem 1. Januar 2003 empfangenen Ertragszuschüsse werden einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Auf eine Anpassung der Auflösung von Sonderposten wurde wegen der untergeordneten Bedeutung für die Gesamtvermögens-, Schulden- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Haan“ verzichtet.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Hierunter fallen die Kostenüberdeckungen (vgl. auch § 6 Abs. 3 KAG) der Gebührenhaushalte Abfallbeseitigung, Winterdienst, Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung. Sie werden in der folgenden Abrechnungsperiode (vier Jahre) aufgelöst, indem sie gebührenmindernd in der Kalkulation berücksichtigt werden.

4. Rückstellungen

a) Pensionsrückstellungen

Rückstellungen für Pensions- und Beihilfe werden nach beamtenrechtlichen Vorschriften in der Bilanz unter dem Posten Pensionsrückstellungen zusammengefasst. Die Rückstellung enthält neben den künftigen Versorgungsleistungen der Stadt auch die Ansprüche auf Beihilfe.

b) Rückstellung für Instandhaltung

Rückstellungen für **unterlassene Instandhaltungen** werden gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Eine notwendige Nachholung entsprechender Rückstellungen war im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses nicht erkennbar.

c) Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden bis auf die Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinest.

5. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Rückzahlungswert bilanziert. Die Zusammenfassung von Verbindlichkeiten wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2011 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage 4 beigefügt ist, zu entnehmen.

Die Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen ist in der kommunalen Rechnungslegung nicht ausdrücklich geregelt. Aufrechnungsdifferenzen wurden daher in der Regel über die allgemeine Rücklage korrigiert.

F. Erläuterung zur Gesamtf finanzrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des Konzerns Stadt Haan, das heißt der Stadt selbst, sowie der voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem Konzern Stadt Haan insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem Konzern Stadt Haan zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind sowie aus Wertveränderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Dazu zählen Barbestände, Bestände auf Giro- sowie Festgeldkonten und schließlich unterwegs befindliche Gelder im elektronischen Zahlungsverkehr. Bei der Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist als Anlage 5 beigefügt.

G. Sonstige Angaben

Verpflichtungen aus Mietverträgen bestehen für Kopierer mit kurzen Laufzeiten und in geringem Umfang.

Haftungsverhältnisse sind in Höhe von EUR 2.606,79 für Bürgschaften zu nennen. Darüber hinaus sind in Höhe von EUR 1.121.222,18 Kredite der Stadtwerke Haan besichert.

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Haan, 28. Februar 2020

Stadt Haan

Bestätigt:

Aufgestellt:

Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Doris Abel
Stadtkämmerin

**Verbindlichkeitspiegel der Stadt Haan
zum 31. Dezember 2011**

	Gesamtbetrag EUR	Erwartete Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen <i>(im Vorjahr)</i>	39.653.888,30 <i>(26.125.308,91)</i>	580.069,95 <i>(1.809.268,46)</i>	2.637.524,05 <i>(7.025.393,72)</i>	36.436.294,30 <i>(17.290.646,73)</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>(im Vorjahr)</i>	1.991.236,90 <i>(2.273.916,63)</i>	1.991.236,90 <i>(2.273.916,63)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
Sonstige Verbindlichkeiten <i>(im Vorjahr)</i>	1.392.105,94 <i>(8.996.137,35)</i>	1.392.105,94 <i>(8.996.137,35)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
Erhaltene Anzahlungen <i>(im Vorjahr)</i>	6.183.970,69 <i>(0,00)</i>	6.183.970,69 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
	<u>49.221.201,83</u> <u><i>(37.395.362,89)</i></u>	<u>10.147.383,48</u> <u><i>(13.079.322,44)</i></u>	<u>2.637.524,05</u> <u><i>(7.025.393,72)</i></u>	<u>36.436.294,30</u> <u><i>(17.290.646,73)</i></u>

Nachrichtlich anzugeben:

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten:

Eheleute Wehnert	234,52
Eheleute Borowski	2.372,27
Stadtwerke Haan	1.121.222,18

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)

	2011 EUR	2010 EUR
Periodenergebnis	-471.565,93	-5.029.804,64
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des	6.312.656,10	6.150.012,32
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	1.579.025,55	655.353,44
+/- Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	-1.873.380,51	-2.776.473,25
+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	50.428,86	267.891,07
+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte (außer Grundstücke), der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit	2.035.074,06	-2.643.887,06
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.462.089,43	1.602.598,52
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.170.148,70	-1.774.309,60
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	49.375,48
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.375.921,66	-3.989.846,12
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle	0,00	-124.694,24
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des	0,00	0,00
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	0,00	1.718.723,96
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-3.375.921,66	-2.346.440,92
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)	0,00	0,00
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00	0,00
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,00	0,00
- Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-200.863,28	-1.610.404,95
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-200.863,28	-1.610.404,95
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	1.593.363,76	-5.731.155,47
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	16.637.536,33	22.368.691,80
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	18.230.900,09	16.637.536,33

L a g e b e r i c h t

**zum Gesamtabschluss 2011
der Stadt Haan**

1. Einleitung

Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse aus der Aufstellung des Gesamtabschlusses geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2. Gesamtwirtschaftliches Umfeld – derzeitige Lage der Stadt Haan - Nothaushalt

Für die Stadt Haan besteht seit 2010 die Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen (Veranschlagung einer Verringerung der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren – 2011 und 2012 – um jeweils mehr als 5 %). Für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (bzw. das Haushaltssicherungskonzept 2010ff.) konnte der Landrat des Kreises Mettmann als Aufsichtsbehörde keine Zustimmung erteilen, da die Stadt die gesetzlichen Anforderungen des § 76 Abs. 2 GO NRW an ein HSK – einen in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Haushalt bis spätestens zum Jahr 2015 darzustellen – nicht erfüllen konnte. Damit zählt die Stadt Haan für 2010 und 2011 zu den sogenannten Nothaushaltskommunen (= dauerhaft vorläufige Haushaltsführung). Die Haushaltssatzungen 2010 und 2011 konnten daher nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

2011 wurde durch die Änderung des § 76 GO NRW der Zeitraum für die Darstellung des Haushaltsausgleichs verlängert. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Für die Haushalte 2012 und 2013 liegen genehmigte Haushaltssicherungskonzepte vor, da der Haushaltsausgleich erreicht werden kann.

Der bisherige Geschäftsverlauf der Stadtwerke Haan GmbH lässt für das Unternehmen ein weiterhin positives Jahresergebnis auf dem durchschnittlichen Niveau der letzten fünf Jahre erwarten. Die im Geschäftsjahr 2011 getätigten Investitionen der Stadtwerke Haan GmbH belaufen sich auf insgesamt 1.684 T€. Hiervon entfallen 1.501 T€ auf den Netzbetrieb, wobei 737 T€ dem Netzbetrieb Gas und 764 T€ dem Netzbetrieb Wasser zuzuordnen sind.

3. Die Struktur der Gesamtbilanz zum 31.12.2011

Die Struktur der Gesamtbilanz der Stadt Haan zum Stichtag 31.12.2011 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva	Mio.€	%	Passiva	Mio.€	%
Immaterielles Vermögen	0,37	0,16	Eigenkapital	84,65	37,58
Sachanlagen	194,69	86,44	Sonderposten	56,17	24,94
Finanzanlagen	0,04	0,02	Rückstellungen	32,12	14,26
Umlaufvermögen	29,10	12,92	Verbindlichkeiten	49,22	21,85
Aktive Rechnungsabgrenzung	1,04	0,46	Passive Rechnungsabgrenzung	3,08	1,37
Summe	225,24	100	Summe	225,24	100

3.1 Mittelverwendung (Aktiva)

Die Gesamtbilanz der Stadt Haan zum Stichtag 31.12.2011 weist Vermögen einschließlich aktiver Rechnungsabgrenzung in einem Wert von 225,24 Mio. Euro aus.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden lediglich mit einem Wert von 0,37 Mio. Euro ausgewiesen und haben somit keine Bedeutung für die Bilanz. Dieser Wert beinhaltet im Wesentlichen die Software für die Fachanwendungen.

Das gesamtstädtische Vermögen besteht zu über 86,44 % aus **Sachanlagen**. Die Sachanlagen, die mit 194,69 Mio. Euro bewertet werden, bestehen zu

- 52,01 % aus Infrastrukturvermögen (Kanäle, Straßen etc.),
- 37,41 % aus bebauten Grundstücken,
- 7,08 % aus unbebauten Grundstücken,
- 3,50 % aus sonstigem Sachanlagevermögen.

Die Stadt Haan verfügt über ein umfangreiches Infrastrukturvermögen. Diese Höhe ist auch darauf zurückzuführen, dass – anders als in vielen anderen Kommunen – auch das Kanalnetz in der städtischen Bilanz abgebildet wird.

Dem Bilanzposten **Finanzanlagen** kommt mit 0,04 Mio. Euro oder 0,02 % der Bilanzsumme eine untergeordnete Bedeutung zu. Dieser Wert beinhaltet ausschließlich Anteile an Wohnbaugenossenschaften.

Sachanlagen und Finanzanlagen stellen zusammen mit den immateriellen Vermögensgegenständen das **Anlagevermögen** dar. Dem Anlagevermögen sind 86,62 % des städtischen Gesamtvermögens zuzurechnen. Anlagevermögen ist dadurch gekennzeichnet, dass es dauerhaft im Bestand verbleibt bzw. zur Aufgabenwahrnehmung benötigt wird. Diese hohe Anlagenintensität schränkt die Flexibilität der Kommune ein, kurzfristig Liquidität zu erzielen, da in der Regel eine kurzfristige Veräußerung nicht möglich oder gesetzlich ausgeschlossen ist.

Eine relativ große Bedeutung für die Vermögenslage mit einem Anteil von 12,92 % hat das kurzfristige **Umlaufvermögen**, in dem zum Bilanzstichtag Vorräte, bestehende Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie liquide Mittel ausgewiesen werden.

3.2 Mittelherkunft (Passiva)

Die Passivseite einer Bilanz gibt Auskunft darüber, wie das auf der Aktivseite abgebildete Vermögen finanziert wurde. Hier wird die Mittelherkunft sichtbar.

Das **Eigenkapital** beträgt 84,65 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus der Allgemeinen Rücklage (81,56 Mio. Euro), der Ausgleichsrücklage (3,55 Mio. Euro) und dem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 0,47 Mio. Euro. Hieraus ergibt sich eine Eigenkapitalquote ¹ von 37,58 %, die anzeigt, in welchem Umfang das Vermögen der Stadt durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern.

Die **Sonderposten** betreffen im Wesentlichen von Dritten erhaltene Zuschüsse und Zuwendungen sowie von Anliegern entrichtete Erschließungs- und KAG-Beiträge. Die Sonderposten werden über die gleiche Nutzungsdauer wie das dazugehörige Anlagegut ertragswirksam aufgelöst und verringern somit die Belastung durch die Wertminderung (Abschreibung) des Wirtschaftsgutes. Die Sonderposten werden dem „wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugerechnet², weil sie einen Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter darstellen. Sonderposten sind weder zurückzuzahlen noch werden sie verzinst. Diesen Umstand berücksichtigt die Eigenkapitalquote ², die den Anteil des Eigenkapitals einschließlich Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge am Bilanzvolumen darstellt. Diese Quote beträgt 62,19 %.

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2011 der Stadt Haan sieht **Rückstellungen** in Höhe von 32,12 Mio. Euro vor. Sie sind zu unterteilen u.a. in

- Pensionsrückstellungen (25,80 Mio. Euro),
- Instandhaltungsrückstellungen (2,33 Mio. Euro) und
- sonstige Rückstellungen (3,99 Mio. Euro).

Bei den Pensionsrückstellungen handelt es sich um zukünftige Auszahlungsverpflichtungen für Pensionen und Beihilfen. Die Auszahlung wird sich auf die nächsten Jahrzehnte erstrecken. Daher sind diese Rückstellungen als langfristig anzusehen.

Anders verhält es sich bei den Instandhaltungsrückstellungen. Es ist davon auszugehen, dass diese Beträge im Zeitraum der Finanzplanung zahlungswirksam werden und somit die Liquidität belasten.

Die **Verbindlichkeiten** stellen 49,22 Mio. Euro oder 21,85 % der Passivseite der Gesamtbilanz dar. Es handelt sich im Wesentlichen um langfristige Investitionskredite bzw. PPP-Verträge.

¹ Eigenkapitalquote 1 gem. NKF-Kennzahlenset: $(\text{Eigenkapital} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$

² NKF-Kennzahlenset, Punkt 3.16

³ Eigenkapitalquote 2 gem. NKF-Kennzahlenset: $((\text{Eigenkapital} + \text{Sopo Zuw./Beiträge}) / \text{Bilanzsumme}) \times 100$

3.3 Bilanzstruktur

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2⁴“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens, das langfristig im städtischen Bestand gebunden ist, auch langfristig finanziert ist. Eine langfristige Finanzierung wird in dem Umfang angenommen, wie auf der Passivseite der Bilanz dem Anlagevermögen Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oder langfristiges Fremdkapital gegenüberstehen. Die „goldene Bilanzregel“ besagt, dass langfristig gebundenes Vermögen auch langfristig finanziert sein muss, um die für die Tilgung der Verbindlichkeiten notwendige Liquidität sicherstellen zu können. Sie ist Maßstab für die finanzielle Stabilität der Körperschaft und sollte möglichst bei 100% liegen.

Die Bilanz zum 31.12.2011 der Stadt Haan erfüllt in vollem Umfang die "goldene Bilanzregel" und weist somit eine langfristige Finanzierung des gesamten Anlagevermögens aus.

4. Entwicklung des Haushalts

4.1. Ertragslage

Die Entwicklung des Haushaltes wird ausgehend vom Haushaltsplan 2013 beurteilt. Die aktuelle wirtschaftliche Situation vor dem Hintergrund der trotz positiver Tendenzen noch spürbaren Folgen der Schuldenkrise des öffentlichen Bereiches stellen auch die Stadt Haan vor große Herausforderungen.

Die Stadt Haan ist trotz dieser schwierigen Wirtschafts- und Haushaltslage beim Liquiditäts- und Schuldenmanagement gut aufgestellt. Die Stadt Haan ist keine risikoreichen Zinsderivate eingegangen und hat sich auch nicht an Cross-Border-Geschäften beteiligt. Das Finanzmanagement hat sicherheitsorientiert gewirtschaftet.

Der Wirtschaftsstandort Haan partizipierte in den vergangenen Jahren von der allgemeinen positiven Wirtschaftsentwicklung und konnte bei den Gewerbesteuererträgen einen hohen Zuwachs erzielen.

Eine verlässliche Prognose der zukünftigen Einnahmeentwicklung ist schwierig, wobei sich positive Tendenzen abzeichnen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich grundsätzlich nach der Wirtschafts- und Finanzkrise 2009 wieder verbessert haben, aber andererseits wegen mannigfaltigen Ungewissheiten sich immer wieder auftretende kurzzeitige gesamtwirtschaftliche Schwankungen ergeben, ist eine grundlegende Veränderung der aktuellen Finanzsituation nur tendenziell für Haan absehbar. Jedoch ist insgesamt eine stetige geringfügige Verbesserung erkennbar.

Prognose

Gewerbesteuer:

2013	25,400 Mio. EUR
2014	26,470 Mio. EUR
2015	27,500 Mio. EUR
2016	28,435 Mio. EUR

⁴ Anlagendeckungsgrad 2 gem. NKF-Kennzahlenset: $\frac{((\text{Eigenkapital} + \text{Sopo Zuw./Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}) / \text{Summe Anlagevermögen}) \times 100}{}$

Gemeindeanteil der Einkommensteuer:

2013	15,515 Mio. EUR
2014	16,395 Mio. EUR
2015	17,325 Mio. EUR
2016	18,241 Mio. EUR

4.2 Vermögens- und Schuldenlage

Der Stadt Haan stehen zum 31.12.2011 liquide Mittel von 18,2 Mio. Euro zur Verfügung. Es ist zu erwarten, dass im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2016 die liquiden Mittel in Gänze aufgezehrt sind.

Die Finanzplanung 2012 bis 2016 weist zum Zeitpunkt des Haushaltsplans 2013 einen Soll-Schuldenstand einschließlich der PPP-Verbindlichkeiten in Höhe von 37,290 Mio. EUR zum 31. Dezember 2016 aus. Der Schuldenstand zum 31.12.2012 beträgt 36,253 Mio. EUR. Nachfolgend die voraussichtliche Schuldenentwicklung einschließlich PPP Projekte:

31.12.2013	34,167 Mio. EUR
31.12.2014	35,016 Mio. EUR
31.12.2015	36,747 Mio. EUR
31.12.2016	37,290 Mio. EUR

Die Vermögenslage der Stadtwerke Haan GmbH ist weitgehend durch 65,76 % Anlagevermögen und 26,09 % Forderungen sowie 6,85 % Liquide Mittel bestimmt. Die Schuldenlage ist insbesondere durch 42,1 % durch Verbindlichkeiten bestimmt. Das Eigenkapital der Stadtwerke Haan GmbH beträgt 45,46 % der Bilanzsumme.

5. Entwicklung der Bilanz

Die unter Punkt 4 dargestellte Entwicklung wird sich unmittelbar auf die Bilanz auswirken. Jeder Fehlbetrag, der ab dem Haushaltsjahr 2009 erwirtschaftet wird, reduziert in entsprechender Höhe das bilanzielle Eigenkapital der Stadt.

6. Chancen und Risiken für die Entwicklung der Stadt Haan

Die wechselhafte finanzielle Entwicklung mit vielen Unsicherheiten, die durch die teils permanenten Finanz- und Wirtschaftskrisen auch die Stadt Haan mehr oder weniger stark belastet, stellt ein erhebliches zukünftiges Risiko für die Stadt dar. Für die Entwicklung der Stadt wichtige und unverzichtbare Aufgaben können nur zur Vermeidung eines Nothaushaltes eingeschränkt wahrgenommen werden.

Der Schuldenstand wird sich nach der Haushaltsplanung 2013 von 34,167 Mio. EUR (31.12.2012) auf 37,290 Mio. EUR (31.12.2016) erhöhen. Bei der Aufgabenerfüllung sind grundsätzlich Standardsenkungen nicht ausgeschlossen.

Die Stadt Haan muss für 2014 eine Solidaritätsumlage von 1,423 Mio. EUR zahlen. Vorbehaltlich der jährlich in den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen vom Landtag neu

festzusetzenden Ausgangs- und Steuerkraftmesszahlen ist derzeit davon auszugehen, dass die Stadt Haan im Zeitraum 2014 -2022 Solidaritätsumlagen von etwa 12 Mio. EUR aufbringen muss. Am 15.10.2013 hat der Rat der Stadt Haan beschlossen: „Die Verwaltung wird ermächtigt, zu geeigneter Zeit in ein Klageverfahren einzutreten.“ Die Stadt Haan wird gemeinsam mit den anderen Kommunen eine Verfassungsbeschwerde einreichen.

Aus der Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011 hat die Stadt Haan im Dezember 2013 eine Einheitslastenrückerstattung von 2,656 Mio. EUR erhalten. Gemäß der Modellrechnung des Landes ist aus der Abrechnung der Einheitslasten des Jahres 2012 eine Rückerstattung von 0,960 Mio. EUR für die Stadt Haan einzuplanen. Für die Jahre 2015 ff. ist eine jährliche Rückerstattung von 0,8 Mio. EUR zu veranschlagen. Es ist anzunehmen, dass die Rückerstattung sich ab 2014 umlagewirksam auf die Kreisumlage auswirkt.

Im Berichtsjahr wie auch im Verlauf des Geschäftsjahres 2012 sind keine nennenswerten Risiken bei der Stadtwerke Haan GmbH aufgetreten.

7. Umweltschutz

Die gebotenen Aufgaben für den Umweltschutz erfolgen in der jeweiligen Zuständigkeit der Amtsleiter, die grundsätzlich für das betreffende Sachgebiet verantwortlich sind. Umweltaufgaben werden somit nicht zentral, sondern in dezentraler Verantwortung erledigt.

8. Personalbestand

In der nachfolgenden Tabelle wird der Personalstand quartalsweise dargestellt und auf der Basis der Quartalsstände der Durchschnittsbestand des Jahres ausgewiesen.

	31.03.2011	30.06.2011	30.09.2011	31.12.2011	Jahresdurchschnitt
Tariflich Beschäftigte	258	260	264	266	262
Auszubildende	8	8	9	10	9
Beamte	74	74	77	77	76
Anwärter	3	3	0	0	2
Gesamt	343	345	350	353	348

9. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind

Es ergeben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind.

10. Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und des Rates der Stadt Haan

Gemäß § 95 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW sind am Schluss des Lageberichtes für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie für die Ratsmitglieder der ausgeübte Beruf sowie Mitgliedschaften in Kontrollgremien, Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde oder in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen anzugeben. Eine entsprechende Zusammenstellung für den Rat der Stadt Haan wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zusätzlich veröffentlicht.

Verwaltungsvorstand:

Dr. Bettina Warnecke, Bürgermeisterin
Engin Alparslan, 1. und Techn. Beigeordneter
Doris Abel, Kämmerin

Haan, 28. Februar 2020

Bestätigt:

Aufgestellt:

Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Doris Abel
Kämmerin

Beteiligungsbericht 2011

Genossenschaft	Bauverein Haan e.G.
Sitz	Dieker Straße 21a, 42781 Haan
Genossenschaftszweck	<p>Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.</p> <p>Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.</p> <p>Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 der Satzung die Voraussetzungen.</p> <p>Der Geschäftsanteil beträgt seit 08.08.2003 800 €, die Stadt Haan hat ihre Anteile ab 01.01.2004 von 47 auf 36 mit einem Wert von insgesamt 28.800 € gemindert.</p> <p>Die Genossenschaft bewirtschaftete am Ende des Geschäftsjahres einen eigenen Bestand von 907 Mietwohnungen in 165 Häusern mit rd. 57.744 377 m² Wohn- und Nutzfläche, 175 Garagen- und Tiefgaragenstellplätze sowie drei gewerbliche Einheiten, davon zwei eigengenutze.</p> <p>Nach Fertigstellung der Miet-Einfamilienhäuser Tannenwäldchen 6-16 hat sich der zu bewirtschaftende Bestand gegenüber dem Vorjahr um 10 Häuser, 10 Wohneinheiten und 25 Tiefgaragenstellplätze erhöht. Weitere 40 Garagen sind mit dem Kauf des Grundstücks Nordstr. 1 hinzugekommen.</p> <p>Im Geschäftsjahr wurden 77 Wohnungen gekündigt. Damit betrug die Fluktuationsquote 8,49 %, im Vorjahr 8,36 %.</p> <p>Die umlagefähigen Betriebskosten lagen für das Jahr 2011 bei durchschnittlich 1,35 € (Vorjahr 1,44) je m² Wohnfläche und Monat. Soweit Heizkosten von der Genossenschaft abgerechnet werden, betragen diese durchschnittlich 0,59 € (Vorjahr 0,60) / m²/ mtl.</p> <p>Im Berichtsjahr wurden die Häuser Dieker Straße 21 a und b sowie Diekerhofstraße 10 a und b energetisch modernisiert. Es wurden der Energieeinsparverordnung 2009 entsprechend die Fassaden, Kellerdecken und Speicherböden wärmegeklämt, die Fenster erneuert und alle Wohnungen an Zentralheizungsanlagen angeschlossen. Außerdem wurden die Balkone erneuert und dabei teilweise verlegt.</p> <p>Zudem wurden in einem ersten Abschnitt die Dächer der Häuser Dieker Straße 15, 17 und Diekerhofstraße 1 bis 11 erneuert. Hierbei wurden im Vorgriff auf später noch mögliche Wärmedämmmaßnahmen die Dachflächen der Dachgeschosswohnungen wärmegeklämt. Hinzu kommen Einzelmodernisierungen in 24 Wohnungen.</p>

	<p>Insgesamt betragen die Fremdkosten für Modernisierung und laufende Instandhaltung der Häuser und Wohnungen rd. 2.471 T€, das sind 42,80 € je m² Wohn- und Nutzfläche (Vorjahr 44,14). Das im Vorjahr begonnene Neubauprojekt im Wohngebiet Tannenwäldchen wurde Ende Oktober 2011 bezugsfertig. Das Objekt umfasst 10 Einfamilienhäusern und eine Tiefgarage mit 25 Einstellplätzen. Die Häuser haben Wohnflächen zwischen 115 m² und 128 m² und wurden in zwei Abschnitten ab 1. November und 1. Dezember 2011 vermietet.</p> <p>Das nächste Neubauprojekt befindet sich bereits in der Ausführung. Das Haus Steinstr. 1 wurde im März 2012 abgerissen. Dort entstehen auf dem erweiterten Grundstück zwei neue Häuser mit 4 bzw. 8 Wohneinheiten.</p> <p>Um auch weiterhin den Bedarf an gut ausgestatteten Neubauwohnungen decken zu können, hat die Genossenschaft zwei Grundstücke erworben. Ein Grundstück befindet sich an der Ecke Böttlinger Straße/Bahnhofstraße und ist für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Das zweite Grundstück befindet sich an der Ecke Ellscheider Straße/Nordstraße. Zu dem ehemaligen Tankstellengebäude gehört ein Garagenhof mit 40 Einzel- bzw. Doppelgaragen, die bis zur Neubebauung des Grundstücks vermietet werden. Die Planung für dieses Grundstück sieht eine gemischte Bebauung (Gewerbe und Wohnen) vor.</p>
Gründungsdatum	06.10.1919
Satzung	in der Fassung vom 26.06.2008
Bilanzsumme	34.270.512,90 € (Vorjahr: 31.726.261,91 €)
Beteiligungsverhältnisse der Stadt	36 Anteile zu je 800 € = insgesamt 28.800 €
Jahresüberschuss 2011	421.006,64 € ; Einstellung in Ergebnissrücklage: 352.730,70 €
Bilanzgewinn 2011	68.275,94 €
Finanzielle Auswirkung der Beteiligung	4% Dividende auf die Geschäftsanteile = 1.152,00 € wurden der Stadt ausbezahlt.
Mitglieder des Aufsichtsrates	Herr Ferdinand Städtler, Herr Joachim Wagner, Frau Karin Höfer, Herr Jürgen Nieswand, Herr Manfred Rehbach, Herr Willi Spies
Vertreter der Gemeinde in den Organen Aufsichtsrat	Kein Vertreter der Stadtverwaltung

Genossenschaft	Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft des Amtes Gruiten eG
Sitz	Feldstraße 55, 40699 Erkrath
Genossenschaftszweck	<p>Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsverorgung.</p> <p>Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig. Die Genossenschaft führt ihre Geschäfte nach den Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Rahmen dieser Satzung. Die Genossenschaft war am 31.12.1989 als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen anerkannt. Sie darf nur die Tätigkeiten einer von der Körperschaftsteuer befreiten Genossenschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG betreiben.</p> <p>Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung vom 29.08.2008 hat eine Neufassung der Satzung beschlossen, die der Mustersatzung für Wohnungsbaugenossenschaften entspricht. Der Geschäftsanteil beträgt 310 €.</p> <p>Die Genossenschaft verwaltete im Geschäftsjahr einen eigenen Wohnungsbestand von 258 Wohnungen, 149 Garagen/ Stellplätze sowie 1 Büro in 45 Häusern. Die Gesamtwohnfläche beträgt unverändert zum Vorjahr 15.596 m².</p> <p>Der Modernisierungs- und Instandhaltungsaufwand betrug 2011 insgesamt 499.556,42 (2010: 342.456,65 €) Alle Investitionen wurden aus Eigenmitteln finanziert.</p>
Gründungsdatum	21.07.1950
Satzung	in der Fassung vom 29.08.2008
Bilanzsumme	7.427.600 €
Beteiligungsverhältnisse	Stadt Haan 36 Anteile à 310,-- € = 11.160,00 €
Jahresüberschuss 2011 Bilanzgewinn 2011	151.246,60 € (107.000 € = Einstellung in Rücklagen) 44.246,60 €
Finanzielle Auswirkung der Beteiligung	Eine Dividendenausschüttung erfolgt nicht, der Bilanzgewinn wird insgesamt Ergebnismrücklagen zugeführt.
Mitglieder des Aufsichtsrates	Horst Ninow, Bernd Swillims, Diethelm Beer, Johannes Silkenbeumer
Vertreter der Gemeinde in den Organen Aufsichtsrat:	Kein Vertreter der Stadtverwaltung

Unternehmen	Stadtwerke Haan GmbH
Sitz	Leichlinger Str. 2, 42781 Haan
Gegenstand des Unternehmens	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, der Bezug, der Handel, der Transport und die Verteilung von Gas und Wasser, der Betrieb von Tiefgaragen und die Förderung des Einsatzes sowie die Anschaffung und der Betrieb von energiesparenden haustechnischen Anlagen in städtischen Gebäuden und Liegenschaften.</p> <p>Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert wird.</p> <p>Entstanden durch Ausgliederung der Firma „Stadtwerke Haan“ mit dem Sitz in Haan (Amtsgericht Mettmann HRA 2570) als Gesamtheit. Die Ausgliederung wird wirksam mit der Eintragung in das Register des übertragenden Rechtsträgers. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.</p> <p>Geschäftsführer: Stefan Chemelli, geb. 27.09.1967, Solingen, er vertritt die Gesellschaft satzungsgemäß und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>
Gesellschaftsvertrag	26.08.2003
Handelsregister	eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Mettmann am 05.09.2003 unter HRB 5380
Beteiligungsverhältnisse 2011	Alleinige Gesellschafterin Stadt Haan
Bilanzsumme	24.354.734,67 €
Gewinn vor Steuer:	1.306.995,96 €
Gewinn nach Steuer	936.696,41 €
Finanzielle Auswirkung der Beteiligung	Unter Berücksichtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wird an die Stadt eine Gewinnabführung in Höhe von 562.018,00 € vorgenommen und 374.678,41 € den Gewinnrücklagen der Stadtwerke Haan GmbH zugeführt.
Mitglieder des Aufsichtsrates	<p>Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Holberg,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arnd Vossieg, 1. stellv. Aufsichtsratsvorsitzender - Heinrich Wolfesperger, 2. stellv. Aufsichtsratsvorsitzender - Bürgermeister Knut vom Bovert - Dr. Dieter Gräßler - Wolfgang Koziol - Jens Lemke - Jürgen Lemmer - Dr. Hermann Meier - Michael Schneider
Vertreter der Stadtverwaltung Gemeinde in den Organen Aufsichtsrat	Bürgermeister

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.